Stadt Wipperfürth **V/2012/824**
Der Bürgermeister

III - Finanzservice

Shared Services; Öffentlioch-rechtliche Vereinbarung zum gemeinsamen Bauhof

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	27.03.2012	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Im Rahmen des Projektes "Shared Services" wird dem Abschluss der als Anlage I beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Hückeswagen über die Einrichtung eines gemeinsamen Bauhofes zur Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenunterhaltung, Straßenreinigung, Grünflächenunterhaltung, Friedhofsunterhaltung und -betrieb sowie Annextätigkeiten etc. zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Abschlussbericht der Deckert Management Unternehmensberatung (DMC) aus Juli 2009 zum Modellprojekt "Geschäftsprozessoptimierung durch Shared Services der Kommunen" wird für das Teilprojekt Bauhof ein mögliches Einsparungspotenzial für die beiden Städte Wipperfürth und Hückeswagen in Höhe von etwa 4,3 Mio. € in den ersten 10 Jahren angenommen.

Demografische Auswirkungen: keine

Begründung:

Bereits am 05.10.2010 wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes mit der Stadt Hückeswagen -in der damaligen Fassung- durch den Rat der Stadt Wipperfürth (TOP 1.5.3) einstimmig beschlossen. Gleichlautend dann am 07.10.2010 auch durch den Hückeswagener Rat.

Die Verwaltung wurde zudem ermächtigt, ergänzende formale oder redaktionelle Änderungen ohne erneuten Ratsbeschluss vorzunehmen.

Dieser Beschluss wurde anschließend der Kommunalaufsicht des Kreises angezeigt. Mit den in als Anlagen II und III beigefügten Verfügungen vom 11.01.2011 und 07.03.2011 hat der Kreis dann gewisse redaktionelle, aber auch inhaltliche Änderungen gefordert, die für eine endgültige Zustimmung der Aufsicht nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit notwendig sind.
Soweit diese Hinweise in die Beschlussfassung der Vereinbarung einfließen, werden für das abschließende Genehmigungsverfahren keine Bedenken mehr erwartet.

Die Ergänzungen der Kommunalaufsicht sind in die jetzt zur erneuten Beschlussfassung anstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung eingearbeitet. Abweichungen zu der bereits am 05.10.2010 dem Rat vorgelegten und beschlossenen textlichen Fassung sind in grau hervorgehoben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die neue Fassung keine Änderungen enthält, die die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit betreffen. Es handelt sich im Wesentlichen um Formalitäten, die auf die Zusammenarbeit der beiden Bauhöfe keine Auswirkungen haben.

Im Folgenden werden die Änderungen zu der bereits am 05.10.2010 beschlossenen Erstfassung erläutert:

Präambel:
Wie bereits in der Überschrift legt die Kommunalaufsicht aus formalen Gründen Wert darauf, dass nur die **Aufgaben**, die die Bauhöfe ausführen, zusammengelegt werden. Dies muss sprachlich präzise dargestellt werden, um genehmigungsfähig zu sein.

§ 1
Siehe Erläuterungen zu § 2 Ziffer 3.

§ 2
Ziffer 1:
Siehe Erläuterungen zur Präambel.

Ziffer 3:
Bisher waren die Aufgaben des Bauhofes in einer separaten Anlage 1 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufgelistet. Diese Anlage war Bestandteil der Vereinbarung, so dass bei Änderungen des Aufgabenkataloges jeweils ein neuer Vertragsbeschluss und eine neue Genehmigung mit Veröffentlichung hätte erfolgen müssen. Um dies zu vereinfachen, soll jetzt ein Leistungskatalog separat durch die Räte beschlossen werden. Dadurch wird das Verfahren erheblich vereinfacht.
Eine Änderung des Leistungskataloges kann weiterhin nur im Einvernehmen der beiden Städte erfolgen.

Der Leistungskatalog soll zuvor mit dem künftigen neuen Betriebsleiter abgestimmt und dann zeitnah vor der tatsächlichen Inbetriebnahme im kommenden Jahr beschlossen werden.

Von Seiten der Verwaltung ist keine Zuordnung der Wipperfürther Kanalkolonne zum gemeinsamen Bauhof beabsichtigt, da deren Leistungsspektrum sich grundsätzlich von Hückeswagen unterscheidet. Für die mit im künftigen neuen Betriebsgebäude untergebrachte Kolonne wird allerdings eine anteilige Miete zulasten des Produktes Stadtentwässerung erhoben.

Ziffer 5:
Aus Sicht des Kreises ist die bisher formulierte Abnahmeverpflichtung entbehrlich, da die Stadt Hückeswagen sich durch die Aufgabenübertragung bereits unmittelbar an die Stadt Wipperfürth gebunden hat. Daher dient der neue Absatz nur der Klarstellung - keine inhaltliche Änderung.

§ 3
Ziffer 2:
Die Anzahl der Stellen wurde angepasst. Wie erwähnt, wird von Seiten der Stadt Wipperfürth eine Integration der Mitarbeiter im Bereich der Abwasserbeseitigung nicht für sinnvoll erachtet. Diese sind daher aus der Stellenzahl gestrichen worden.

Per Stichtag 31.12.2011 waren in Wipperfürth 26,3 Stellen (= 59 %) und in Hückeswagen 18,5 Stellen (= 41 %) besetzt. Zu diesen in Summe 44,8 Stellen kommt dann noch der neue Bauhofleiter, so dass sich die genannten 45,8 ergeben.

Außerdem war hier ähnlich wie bei § 2 Ziffer 3 das Organigramm als Anlage 2 Teil der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Dies würde bei Änderungen zur Notwendigkeit einer neuen Genehmigung und Veröffentlichung führen. Im Übrigen ist die Frage der Stellenverteilung nicht erheblich für die Zusammenführung der Bauhöfe, daher wurde der Bezug zum Organigramm gestrichen. Änderungen der Stellenbemessung erfolgen weiterhin einvernehmlich im Lenkungskreis.

§ 4
Ziffer 1:
Sprachliche Anpassung.

Ziffer 2:
Der Stichtag wurde vom 31.12.2010 auf den 31.12.2011 angepasst. Änderungen der Stellen sind in dieser Zeit nicht erfolgt. Zur Klarstellung wird das Verhältnis der Stellen auch zahlenmäßig in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgeschrieben. Ansonsten wird auf die Erläuterung der Stellenzahl zuvor § 3 Ziffer 2 verwiesen.

Ziffer 3:
In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fehlten Regelungen zum mobilen Anlagevermögen. Diese waren zwischen den Partnern zwar besprochen, aber nicht verschriftlicht worden. Die Maschinen und Geräte der Stadt Hückeswagen werden der Stadt Wipperfürth zur Verfügung gestellt, die Kosten der Abschreibungen erstattet die Stadt Wipperfürth an Hückeswagen, die Unterhaltung wird von Wipperfürth übernommen. Künftige Neuanschaffungen erfolgen ausschließlich durch Wipperfürth.

§ 5
Ziffer 1:
Siehe Erläuterungen zur Präambel.
§ 9:
Siehe Erläuterungen zu § 2 Ziffer 3.

<u>Anlagen:</u>
I. Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
II. Verfügung der Kommunalaufsicht vom 11.01.2011
III. Verfügung der Kommunalaufsicht vom 07.03.2011